Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tierruhestätte Pirmasens

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Tierruhestätte Pirmasens auf den Grundstücken Flurstück Nr. 1324, 1324/2 u. 6487/2 der Gemarkung Pirmasens. Die Grundstücke stehen im Eigentum der Stadt Pirmasens.

(2) Die Tierruhestätte dient dem Begräbnis von Tierkörpern von Heimtieren.

(3) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über das Begräbnis von Tieren. Es besteht kein Anspruch auf ein Begräbnis.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Tierruhestätte kann bis zum Einbruch der Dunkelheit besucht werden. Sie wird nicht verschlossen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Ruhestätte aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitlich begrenzt untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Gelände der Tierruhestätte

(1) Jeder hat sich auf dem Gelände der Tierruhestätte der Widmung des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Verboten ist jedes Verhalten, durch das die Tierruhestätte, ihre Anlage und Einrichtung beschädigt oder verunreinigt sowie der Begräbnisbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können. Außerdem ist es auf dem Gelände der Tierruhestätte nicht gestattet:

a) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anzubieten,

b) Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen,

c) Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,

d) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

e) Als Tierführer/in den Kot des eigenen Tieres nicht zu entfernen.

f) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

- aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
- bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.

(3) Das Abhalten von Veranstaltungen auf dem Gelände der Tierruhestätte, insbesondere Gedenkfeiern, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag dafür ist mindestens 4 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 4*) Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Gelände der Tierruhestätte, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und auf Verlangen eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Tierruhestättesatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie, ihre Arbeiter, Angestellte oder sonstige Personen, die sich mit ihrer Erlaubnis auf dem Gelände der Tierruhestätte aufhalten oder dieses aufsuchen, schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchführen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend (max. 48 Std.) und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Gelände der Tierruhestätte keinerlei Abraum lagern. Grabeinfassungen sind bei längerer Bauzeit nicht wild zu lagern, sondern ordnungsgemäß im Betriebsbereich der Gewerbetreibenden aufzubewahren.

(5) Während der andauernden Arbeiten auf dem Gelände der Tierruhestätte haften die Gewerbetreibenden für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten an und im Einzugsbereich der Baustelle und stellen die Stadt Pirmasens von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Innenverhältnis frei.

§5

Begräbnis

(1) Das Begräbnis bedarf einer Terminabsprache mit der Friedhofsverwaltung.

(2) Sollte auf Grund besonderer Witterungsbedingungen oder sonstiger wichtiger Gründe, die auch von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden können, eine Einerdung nicht möglich sein, besteht keine Bestattungspflicht. Als wichtiger Grund in diesem Sinne sind dabei Umstände anzusehen, die, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, so schwerwiegend sind, dass der Betreiberin der Tierruhestätte eine Bestattung nicht zugemutet werden kann (Beispiele: Untergang der Tierruhestätte, erhebliche Änderung der Verhältnisse, schwere vertragliche Pflichtverletzung).

---

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

(3) Ist eine Einerdung aufgrund der in Absatz 2 genannten Umstände nicht möglich, besteht keine Schadenersatzpflicht der Betreiberin der Tierruhestätte.
(4) Eine Zwischenlagerung des zu bestattenden Tieres bei der Betreiberin bis zu einer Einerdung ist nicht möglich.

§ 6
Annahme von Tierkörpern
(1) Während der Übergangszeiten (Sterbedatum bis Beisetzung) können keine Tierkörper bei der Betreiberin vor Ort abgegeben werden.

§ 7
Behältnisse
(1) Die Tierkörper sind grundsätzlich ohne Behältnisse zu bestatten. Ausgenommen hiervon sind Tücher (z.B. Leinentücher), wenn diese schnell verrottbar sind.
(2) Bei Urnenbestattungen ist die Asche in einer Bio-Urne / kompostierfähigen Urne beizusetzen.

§ 8
Ausheben der Tiergräber
(1) Die Tiergräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Bestattung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9
Mindestruhefrist
(1) Die Mindestruhefrist der Tierkörper richtet sich nach der Dauer ihrer Zersetzung / Auflösung und damit nach der Größe der verstorbenen Tiere. Sie beträgt vom Tag des Begräbnisses an für:
a) Kleintiere (z.B. Vögel, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen etc.) bis 1 Kg - **3 Jahre**,
b) Katzen und kleine bis mittelgroße Hunde (z.B. Pekinese, Yorkshire, Dackel, Foxterrier, Pudel, Cocker Spaniel etc.) über 1 bis 30 Kg - **4 Jahre**,
c) große Hunde (z.B. Boxer, Schäferhund, Golden Retriever etc.) über 30 bis 50 kg - **5 Jahre**.
(2) Nutzungsrechte werden nicht auf eine Zeit unterhalb der betreffenden Mindestruhezeit vergeben.

§ 10
Grabstätten
(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Betreiberin der Tierruhestätte. An ihnen können lediglich Nutzungsrechte nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erworben werden.
(2) Für die Bestattung von Tierkörpern werden die folgenden Grabarten angeboten:
a. Reihengrabstätten für Tierkörper von Vögeln und Nagern bis 1 kg sowie für Urnen: Laufzeit 3 Jahre
b. Wahlgrabstätten für Tierkörper von
- Kleintieren bis 1 kg: Laufzeit 3 Jahre
- Katzen und kleinen bis mittelgroßen Hunden über 1 kg bis 30 kg: Laufzeit 4 Jahre
- großen Hunden über 30 kg bis 50 kg: Laufzeit 5 Jahre.

(3) Aschen können in allen Grabstätten beigesetzt werden.
(4) Wahlgrabstätten können auch ohne erneutes Begräbnis verlängert werden. Dabei ist eine Verlängerung von mindestens 1 Jahr bis maximal zur Grablaufzeit (§ 10 Abs. 2) möglich.
(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.

§ 11
Wahlgräber

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für einen Tierkörper, an denen durch Vertrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
(2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten ist bei Eintritt des Bestattungsfalles und auch im Voraus möglich.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss des hierauf gerichteten privatrechtlichen Vertrages und nach vollständiger Zahlung des fälligen Entgeltes. Der Vertrag legt den Beginn und das Ende des Nutzungsrechtes verbindlich fest. Über das zu zahlende Entgelt erhält der Nutzungsberechtigte eine gesonderte Rechnung.
(4) Der Erwerb des Nutzungsrechts verpflichtet den Berechtigten zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
(5) Nach Ende des Nutzungsrechts (durch zeitlichen Ablauf, Entziehung oder Verzicht) ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, ein eventuelles Grabmal inklusive Zubehör innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen.
(6) In den Fällen des § 11 Abs. 5 S. 2 ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Aufbewahrung des Grabmals und des Zubehörs verpflichtet.
(7) Mit einer Frist von 6 Monaten wird der Ablauf des Nutzungsrechtes in der Pirmasenser Zeitung öffentlich bekanntgemacht und das Grab wird mit einem Hinweisaufkleber versehen. Ein zusätzlicher schriftlicher Hinweis des Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.
(8) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte aufgehoben und eingeebnet.
(9) Die Wahlgrabstätten haben die folgenden Maße:
a) Kleintiere
Länge: 0,70 m Breite: 0,45m
b) Katzen und kleine bis mittlere Hunde
Länge: 1,10 m Breite: 0,70 m
c) große Hunde
Länge: 1,20 m Breite: 0,80 m
(10) Dem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts wird nur zugestimmt, wenn sich die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand befindet und keine rechtlichen Belange entgegenstehen.
(11) Die Nutzungsberechtigten entscheiden im Rahmen der zulässigen Kapazität der Grabstätte über die Bestattung. Die Nutzungsberechtigten können schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes eine/einen Nachfolger/in bestimmen. Das Nutzungsrecht kann auf andere Personen übertragen werden. Die Nutzungsberechtigten müssen jede Änderung der Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

Wird keine Regelung über die Nachfolge in dem Nutzungsrecht getroffen, geht dieses auf die folgenden Angehörigen in der aufgeführten Rangfolge über:

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
e) auf die Eltern
f) auf die vollbürtigen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit dem Versterben des Nutzungsberechtigten übernimmt.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten erst nach Ablauf der Mindestliegezeit zurückgegeben werden. Eine Rückzahlung des Entgeltes für das Grabnutzungsrechtes erfolgt nicht.

(13) Das Nutzungsrecht erlischt:

a) mit seinem zeitlichen Ablauf
b) durch Entziehung des Nutzungsrechtes
c) durch schriftlichen Verzicht der Nutzungsberechtigten.
d) In den Fällen des § 11 Abs. 12 S. 6

(14) Das Nutzungsrecht an Grabstätten und Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Gestaltung und Unterhaltung des Grabes nicht diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht. Vor dem Entzug werden die Nutzungsberechtigten einmalig schriftlich per Einschreiben unter der von Ihnen angegebenen Anschrift aufgefordert, die gelisteten Beanstandungen unverzüglich zu beheben. Zusätzlich wird das Grab mit einem Hinweisschild versehen. Nach ergebnislosem Ablauf einer 6-wöchigen Frist fällt die Grabstätte entschädigungslos zurück in die Verfügungsgewalt der Betreiberin der Tierruhestätte. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Poststempel des Einschreibens.

Ein eventuell vorhandenes Grabmal sowie Zubehör wird entsorgt und das Grab eingeebnet. Die hierfür anfallenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Aufwand und zum jeweils gültigen Stundensatz der Betreiberin. Die Betreiberin der Tierruhestätte ist nicht verpflichtet, das Grabmal und das Grabzubehör aufzubewahren.

§ 12
Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätte

(1) Jede Wahlgrabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde der Tierruhestätte gewahrt bleibt. Die gewählte Gestaltung und Unterhaltung muss Größe und Ort der Grabstätte entsprechen und darf andere Grabstätten oder öffentliche Flächen nicht beeinträchtigen. Es ist eine naturnahe Gestaltung, dem Waldcharakter entsprechend, vorgeschrieben. Die Verwendung von Grabschmuck (z.B. Kerzen,

Bilder o.ä.) ist nicht zulässig.
(2) Auf dem Gelände der Tierruhestätte müssen möglichst alle Abfälle einer Wiederverwertung zugeführt werden. Die Verwendung von Kränzen und Gestecken mit Kunststoffanteil ist daher nicht erlaubt.
(3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 13
Vernachlässigung der Wahlgrabstätte
(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hergerichtet oder gepflegt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zur Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.
(2) Die Nutzungsberechtigten werden vorher einmalig unter der von ihnen angegebenen Anschrift angeschrieben und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.
(3) Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.
In diesem Fall wird ein eventuell vorhandenes Grabmal sowie Zubehör entsorgt und das Grab eingeebnet. Die hierfür anfallenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Aufwand und zum jeweils gültigen Stundensatz der Betreiberin. Der Friedhofsbetreiber ist nicht verpflichtet, das Grabmal und das Grabzubehör aufzubewahren.

§ 14
Reihengräber
(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, deren Lage ohne Abstimmung mit den Angehörigen von der Verwaltung bestimmt wird und deren Laufzeit nicht verlängert werden kann.
(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung durchgeführt werden.
(3) Die Reihengrabstätte hat folgende Größe: Länge: 0,40m Breite: 0,40m.
(4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, ein eventuelles Grabmal sowie Zubehör innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird mit einer Frist von 3 Monaten in der Pirmasenser Zeitung öffentlich bekanntgemacht und das Grab wird mit einem Hinweisaufkleber versehen. Ein zusätzlicher schriftlicher Hinweis des Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.

§ 15
Grabmale
(1) Es ist nur möglich eine Grabplatte in einer Größe von 10 x 20 cm als überfahrbare Sandsteinbodenplatte in das Grab einzubauen. Eine Einfassung der Grabanlage ist nicht gestattet, da die Gräber naturnah und ohne größeren Grabschmuck hergerichtet werden müssen.

Die Genehmigung einer etwaigen Grabplatte muss vor ihrer Errichtung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragt werden. Für die Genehmigung fallen gesonderte Kosten an. Nicht genehmigte Grabplatten sind unverzüglich wieder zu entfernen.

(2) Die Grabplatte ist ordnungsgemäß und ausreichend zu befestigen und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
(3) Die Verkehrssicherheit wird von der Friedhofsverwaltung in regelmäßigen Abständen überprüft. Werden bei der Überprüfung schadhafte oder nicht ordnungsgemäß befestigte Grabplatten festgestellt, haben die Nutzungsberechtigten umgehend nach einmaliger schriftlicher Aufforderung unter der von ihnen angegebenen Anschrift diesen Schaden zu beseitigen bzw. die Verkehrssicherheit wieder herzustellen.
Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, erlischt das Nutzungsrecht ohne Entschädigung.
In diesem Fall wird die Grabplatte sowie Zubehör entsorgt und das Grab eingeebnet. Die hierfür anfallenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Aufwand und zum jeweils gültigen Stundensatz der Betreiberin.
Der Friedhofsbetreiber ist nicht verpflichtet, die Grabplatte und das Grabzubehör aufzubewahren
(4) Nach Ablauf der regulären Nutzungszeit ist die Grabplatte von dem Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entfernen.
Wird die Grabplatte nicht innerhalb dieser Frist entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Grabplatte besteht in diesem Fall nicht.

§ 16
Haftung
Die Betreiberin der Tierruhestätte haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht vorschriftsmäßige Benutzung der Tierruhestätte und ihrer Anlage sowie durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Betreiberin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 17
Entgelte
Der Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte und die Bestattung eines Tieres in einem Reihengrab sind kostenpflichtig. Dies gilt ebenfalls für die Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen, die von der Betreiberin der Tierruhestätte erbracht werden.
Die Höhe der jeweiligen Kosten ergibt sich aus der Haushaltssatzung der Betreiberin, die als Anlage diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt ist und vor Abschluss eines entsprechenden privatrechtlichen Vertrages mit der Betreiberin jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18
Hausrecht
Die Betreiberin übt das Hausrecht auf dem gesamten Gelände der Tierruhestätte aus. Personen, die sich nicht entsprechend den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verhalten,

können von dem Gelände der Tierruhestätte verwiesen werden.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des privatrechtlichen Vertrages über den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder über die Bestattung eines Tieres in einem Reihengrab unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 20

Schlussbestimmung

(1) Der Erwerber erhält zwei Vertragexemplare, die er nach Unterzeichnung an die Betreiberin der Tierruhestätte zurückgibt. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Betreiberin ein von ihr gegengezeichnetes Exemplar dem Erwerber ausgehändigt hat und der Erwerber das für die in Anspruch genommenen Leistungen fällige Entgelt gezahlt hat.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pirmasens.

§ 21

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.